Bundesrat Drucksache **257/00**

02.05.00

Vk - In - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Union hat durch die Richtlinie 98/76/EG vom 1. Oktober 1998 (ABl. Nr. L 277 S. 17 vom 14. Oktober 1998) eine Änderung der seit 1974 geltenden Richtlinien über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im gewerblichen Straßenpersonenverkehr und im gewerblichen Güterkraftverkehr beschlossen, welche bereits vorher durch die Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in einer einheitlichen Zugangsrichtlinie zusammengefasst wurden, die für den Bereich des Straßenpersonen- und -güterverkehrs gilt. Die in den Richtlinien seit 1974 festgelegten Zugangserfordernisse - Zuverlässigkeit, Fachkunde und finanzielle Leistungsfähigkeit - wurden konkretisiert und angehoben. Die Anerkennung von Diplomen und Maßnahmen zur Förderung der Niederlassungsfreiheit wurden einbezogen.

B. Lösung

Erlass der Verordnung.

C. Alternativen

Keine,

wenn ein Vertragsverletzungsverfahren vermieden werden soll. Die Richtlinien des Rates der EG verpflichten die Mitgliedstaaten zur Übernahme der Bestimmungen durch Rechtsnormen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
   keine
2. Vollzugsaufwand:
   Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen geringe Mehrkosten durch kürzere Prüfungsrhythmen.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten der Wirtschaft)

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Als Folge der Verordnung entstehen für die betroffenen Unternehmen geringe zusätzliche Kosten, die nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **257/00**

02.05.00

Vk - In - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 902 00 - Be 3/00

Berlin, den 28. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 257/00

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Vom 2000

Auf Grund

- des § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690),
- des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),

in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit
§ 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
§ 3 Fachliche Eignung
§ 4 Fachkundeprüfung
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen
§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
§ 8 Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung
§ 9 Überwachung
§ 10 Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen: 6

Die Neufassung dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17).

§ 1
Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,

2. schwere Verstöße gegen

   a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

   b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,

   c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

   d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,

   e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,

   f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 2
Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch in der Regel zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;

2. beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt;

3. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als ein Viertel der unter Nummer 2 genannten Beträge je eingesetztem Fahrzeug.

Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages nach Nummer 2 ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan oder dem Umfang des beantragten Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen zu genügen.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser

Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie

2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,

2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,

3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und

4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

(5) Wurde dem Unternehmer eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr vor dem 1. Oktober 1999 erteilt, muss er ohne besondere Aufforderung die Anforderungen nach Absatz 1 für die Fahrzeuge, die er zu diesem Zeitpunkt eingesetzt hat, spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Für jede nach dem 1. Oktober 1999 vorgenommene Vergrößerung des Fahrzeugparks muss er die Anforderungen unverzüglich erfüllen. Es gilt die Vermutung, dass die Anforderungen bei dem Unternehmen vorliegen.

§ 3
Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (Abl. EG Nr. L 277 S. 17), in der jeweils geltenden Fas-

sung aufgeführt sind. Dies gilt nicht für den Taxen- und Mietwagenverkehr. Die dafür erforderlichen Kenntnisse sind in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführt.

§ 4
Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 %
- mündliche Prüfung zu 25 %

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

(6) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 oder 5 erteilt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Ziffer II des Anhangs I dieser Richtlinie.

(8) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen im Straßenverkehr, die natürlichen Personen und Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilt wurden, werden von der Genehmigungsbehörde in unmittelbarer Anwendung der Artikel 8 bis 10 und unter Beachtung der Maßnahmen zur Förderung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 12 der Richtlinie 96/26/EG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer

zuständig. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6
Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 6 aufgeführten Abschlussprüfungen.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnungen der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Die in § 5 Abs. 4 bezeichnete zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus nach dem Muster der Anlage 4 oder 5.

§ 7
Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 oder 5 aus.

§ 8
Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 brauchen nicht nachzuweisen:

1. Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,

2. Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,

3. Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen,

4. Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,

5. Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

§ 9
Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. Zu diesem Zweck kann sie die in §§ 1 und 2 bezeichneten Auskünfte erneut einholen. Im Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs vergewissern sich die zuständigen Behörden über das Vorliegen der Berufszugangsvoraussetzungen in den Fällen, in denen Zweifel daran angezeigt sind, dass die Voraussetzungen noch vorliegen.

(2) Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 schriftlich mit.

(3) Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht gegeben sein, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lassen, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut auf Dauer erfüllt werden kann, kann die zuständige Behörde eine Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen, die die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.

§ 10
Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für Unterrichtungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 896) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2000

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Das Unternehmen

_____

_____

verfügt am Stichtag _____

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	_____
II. Kapitalrücklage	_____
III. Gewinnrücklagen:	_____
1. gesetzliche Rücklage	_____
2. Rücklage für eigene Anteile	_____
3. satzungsgemäße Rücklagen	_____
4. andere Gewinnrücklagen	_____
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	_____
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	_____
	_____
Eigenkapital	_____

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

_____	_____
(Ort, Datum)	(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

für das Unternehmen _____

_____

Dem Eigenkapital, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im

   a) unbeweglichen Anlagevermögen _____
   b) beweglichen Anlagevermögen _____

   _____
   Summe _____

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

   a) _____ (Person) _____
   b) _____ (Person) _____
   c) _____ (Person) _____

   _____
   Summe _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

a) Grundstücke — Verkehrswert

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

b) Bankguthaben

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

_____ _____
_____ _____
_____ _____

_____

Summe _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

Höhe der Beleihung

a) Grundstücke:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

b) Sicherungsübereignungen:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

c) Sicherungsabtretungen:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

_____

Summe _____

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: _____

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

( ) nachgewiesen.
( ) plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

Anlage 3
(zu § 3 und § 7)

Sachgebiete
für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht
einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);

b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht

kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen; insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;

b) die Kraftfahrzeugsteuern;

c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/-ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind:

5.1 Berufbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

5.2 Paß- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokumente

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 1/§ 6 Abs. 1 und Abs. 2/§ 7)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Dickes beigefarbenes Papier - Format DIN A4)

D	IHK

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN STRASSENPERSONENVERKEHR AUSGENOMMEN TAXEN- UND MIETWAGENVERKEHR

Nr. ....

Die Industrie- und Handelskammer ..... bescheinigt folgendes:

a) Frau/Herr .....
geboren in .....
hat mit Erfolg gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 oder § 7 der der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
vom (BGBl. I S.) die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (Jahr: .....; Prüfungstermin: .....) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Straßenpersonenverkehrsunternehmen,
das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in Deutschland
und Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt
berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmen erbracht.

Ausgestellt in ..... am .....

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)

Anlage 5
(zu § 4 Abs. 1/§ 6 Abs. 1 und Abs. 2/§ 7)

Bundesrepublik Deutschland

D	IHK

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN TAXEN- UND MIETWAGENVERKEHR

Nr. ....

Die Industrie- und Handelskammer .....
bescheinigt folgendes:

a) Frau/Herr ....., geboren am..... in .....
hat am ..... den Nachweis der fachlichen Eignung zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 oder § 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom .....
1999 (BGBl. I S. .....) erbracht.

b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person erfüllt aufgrund ihrer fachlichen Eignung die Voraussetzungen zur Berufsausübung eines Unternehmers des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

Ausgestellt in ..... am .....

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)

Anlage 6
(zu § 6 Abs. 1)

Als Abschlussprüfungen nach § 6 Abs. 1 gelten:

(1) Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,

(2) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,

(3) Abschlussprüfung als Betriebswirt (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,

(4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,

(5) Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler(in) an der Technischen Universität Dresden.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl.EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17).

Die zahlreichen Omnibusunfälle zu Beginn der neunziger Jahre waren Anlass dazu, die Bundesanstalt für Straßenwesen mit der Untersuchung darüber zu beauftragen, ob Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs ausreichen, um den Anforderungen der Verkehrssicherheit gerecht zu werden; der 1995 vorgelegte Bericht enthält Anregungen, wie Mängel bei der Qualifikation der Unternehmer bereinigt werden können. Die Überlegungen von Bund und Ländern, wie die geltenden Berufszugangsregelung verbessert werden könnte, sind vom Rat der Europäischen Union aufgegriffen worden.

Der Rat will mit dieser Richtlinie eine bessere Qualifikation ebenso wie ein einheitliches Mindestleistungsniveau der Verkehrsunternehmer in der Europäischen Union gewährleisten und zur Gesundung des Marktes, zur qualitativen Verbesserung der Dienstleistungen im Interesse der Verkehrsnutzer und der Verkehrsunternehmer, zur größeren Sicherheit und zu einem höheren Umweltschutz im Straßenverkehr beitragen.

Den vorgenannten Zielvorstellungen dient es, wenn den Aspekten der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes im Rahmen der Fachkundeprüfung ein besonderer Stellenwert zukommt.

Auf Grund der Besonderheiten in den verschiedenen Bereichen des deutschen Straßenpersonenverkehrs, z. B. der Einbeziehung des Taxen- und Mietwagenverkehrs in die zu

treffende Regelung, sind die Länder nahezu einmütig der Auffassung, dass der Bereich des Straßenpersonenverkehrs und der Bereich des Straßengüterverkehrs so wie bisher jeweils in einer besonderen Verordnung umgesetzt werden sollen.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   keine
2. Vollzugsaufwand
   Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen geringe Mehrkosten durch kürzere Prüfungsrhythmen. Der Aufwand der IHK zur Durchführung der Fachkundeprüfungen wird steigen.

Zu § 1:

Die Bestimmung ändert § 1 der Berufszugangs-Veordnung PBefG a. F. in folgenden Punkten:

In Anlehnung an einen entsprechenden Vorschlag aus dem Bereich des Güterkraftverkehrs wurde in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Zuverlässigkeit" das Wort „insbesondere" eingefügt, um dem Eindruck entgegenzuwirken, die nachfolgende Aufzählung von Verstößen, bei denen Unzuverlässigkeit anzunehmen ist, sei abschließender Natur.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wurden die Wörter „einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts" gestrichen, weil das Wirtschaftsstrafrecht bereits von der allgemeinen Formulierung „strafrechtlicher Vorschriften" erfasst wird.

Während die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers beziehungsweise der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person bislang bei "schweren und wiederholten" Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften insbesondere des Fahrpersonalrechts zu verneinen war, genügen künftig „schwere" Verstöße. Der Eingangssatz von § 1 Abs. 2 Nr. 2 übernimmt damit die zwingende Vorgabe des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/26/EG. Mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder besteht Übereinstimmung, daß die in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der umzusetzenden Richtlinie des Rates erwähnte Verurteilung nicht ausschließlich eine strafrechtliche Verurteilung,

sondern auch rechtsbeständige Bußgeldbescheide umfaßt. Zugleich ist davon auszugehen, daß ein schwerer Verstoß nicht automatisch die Zuverlässigkeit eines Unternehmens in Frage stellt, sondern es ist dazu jeweils eine sachgerechte Ermessensentscheidung der Behörde erforderlich.

Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c „Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen" wurde seiner besonderen Bedeutung entsprechend zu Buchstabe a.

Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b und f a. F. wurden auf Wunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz konkreter gefasst. Die wichtigsten Vorschriften, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit in Betracht kommen, werden nunmehr in den Buchstaben c und f ausdrücklich genannt. Diese Präzisierung bedeutet keine materielle Verschärfung der Zuverlässigkeitsanforderungen, sondern dient ausschließlich der Normenklarheit und der besseren Verständlichkeit.

Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wurden die neuen EU-Mindestwerte für die finanzielle Leistungsfähigkeit eingearbeitet. Das Eigenkapital des Unternehmens zuzüglich der Reserven darf künftig nicht weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug und 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

In Deutschland waren bereits bislang beim Linienverkehr 12 000 Deutsche Mark und beim Gelegenheitsverkehr 6 000 Deutsche Mark je Fahrzeug erforderlich. In vielen Fällen konnte allerdings der niedrigere Betrag von 600 Deutsche Mark je Sitzplatz der eingesetzten Fahrzeuge zu Grunde gelegt werden. Dies ist nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/26/EG nicht mehr möglich. Außerdem wurde die Unterscheidung von Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr bei der finanziellen Leistungspflicht aufgegeben, weil sie aus Gründen der gleichermaßen gebotenen Verkehrssicherheit nicht gerechtfertigt erscheint.

Die in Absatz 2 Nr. 2 erforderte Eigenkapitalbescheinigung ist für den häufig als Kleingewerbebetrieb durchgeführten Taxen- und Mietwagenverkehr nicht möglich. Daher genügt in diesen Fällen eine bestätigte Vermögensübersicht.

In Absatz 2 wurde der Begriff „Zeitpunkt der Antragstellung" definiert als der Zeitpunkt, in dem der Behörde sämtliche Unterlagen vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die erforderlichen aktuellen Nachweise zur Verfügung stehen.

Für den Bereich des Taxenverkehrs werden ein Eigenkapital und Reserven von mindestens einem Viertel des Betrages, der beim Verkehr mit Kraftomnibussen verlangt wird, als sachgerecht angesehen.

Absatz 5 übernimmt für Altunternehmen die Übergangsregelung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 96/26/EG für die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit. Danach gilt zu Gunsten bestehender Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2001 für ihre am 1. Oktober 1999 vorhandenen Fahrzeuge; erst für die nach dem 1. Oktober 1999 angeschafften Fahrzeuge gelten die neuen Werte.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs.1 der Berufszugangsverordnung a.F.. Die Richtlinie 96/26/EG betrifft nicht den Taxen- und Mietwagenverkehr. Dennoch soll dieser wie bisher nach den Vorgaben der Richtlinie behandelt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Zu § 4:

Wie schon in der Berufzugangsverordnung a.F. muss die fachliche Eignung auch weiterhin durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das von der Richtlinie 96/26/EG in der Neufassung den Mitgliedstaaten eingeräumte Wahlrecht zwischen einer lediglich schriftlichen und einer kombinierten schriftlich/mündlichen Prüfung wird zu Gunsten der letzteren Variante wahrgenommen. Die schriftliche Prüfung zerfällt in zwei Teilprüfungen zum einem mit Fragen und zum anderen mit Fallbeispielen. Für alle Prüfungsteile ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die

auf die einzelnen Prüfungsteile mit unterschiedlichen Prozentzahlen aufgeteilt wird. Um die Prüfung zu bestehen, müssen mindestens 60 % der insgesamt zu erzielenden Punkte erreicht werden, dabei in keiner Teilprüfung weniger als 50 % der auf den einzelnen Prüfungsteil jeweils entfallenden Punkte. Um die Prüflinge nicht unnötig zu belasten und das Arbeitsvolumen der Prüfungsausschüsse auf das notwendige Minimum zu reduzieren, soll die mündliche Prüfung den Prüflingen erspart bleiben, die einerseits die schriftlichen Teilprüfungen nicht bestehen oder andererseits in diesen Teilprüfungen bereits das für das Bestehen der Gesamtprüfung erforderliche Minimum an Punkten erreichen. Eine solche Arbeitsentlastung haben insbesondere die Vertreter des DIHT und der Kammern gefordert, denen die Organisation der Prüfung obliegt.

Die Richtlinie 96/26/EG enthält in Anhang I, Teil II zeitliche Vorgaben für die Fachkundeprüfung, die für den Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs nicht übernommen werden müssen. Insoweit bleibt eine Festlegung der Prüfungsdauer für den Taxen- und Mietwagenverkehr den Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern überlassen.

Ist die Prüfung bestanden, wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Diplome und entsprechend Fertigungsnachweise aus anderen Ländern der Europäischen Union müssen von den deutschen Behörden anerkannt werden, um jede Diskriminierung zu vermeiden.

Zu § 5:

§ 5 der Berufszugangsverordnung a. F. wird als bewährte Regelung übernommen.

In Absatz 4 wird ergänzend festgelegt, dass bei Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland die nächstgelegene Kammer für die Fachkundeprüfung zuständig ist. Dies hat insbesondere im deutsch-niederländischen Grenzgebiet praktische Bedeutung, weil in den Niederlanden höhere Anforderungen an den der Berufsausbildung vorausgehenden Schulabschluss gestellt werden.

Die in § 5 Abs. 5 a. F. ermöglichte Teilnahme von Beauftragten der höheren Landesverkehrsbehörde an den Prüfungen hatte in der Vergangenheit keine Bedeutung und kann deshalb entfallen.

Zu § 6:

Es wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 7 erwähnten Abschlussprüfungen die erforderlichen Kenntnisse vermitteln, um die Absolventen als fachlich geeignet anzusehen.

Absatz 2 verfolgt das Ziel, andere Abschlussprüfungen bundeseinheitlich flexibel als PBefG-Fachkundenachweise anerkennen zu können. Die Zuständigkeit verbleibt auch künftig bei der obersten Landesverkehrsbehörde. Eine Anerkennung soll jedoch erst nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern und nur mit Zustimmung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden erfolgen. Die nötige Transparenz für interessierte Bewerber wird dadurch erreicht, daß das Bundesministerium für Verkehr, Bau- undWohnungswesen die anerkannten Abschussprüfungen auf Wunsch jeweils im Verkehrsblatt bekannt macht.

Nach Absatz 3 kann der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses die Ausstellung einer PBefG-Fachkundebescheinigung nach dem neuen Muster verlangen (vgl. Anlagen 4 und 5).

Zu § 7:

Absatz 1 lehnt sich an § 3 Abs. 2 der a. F. an. Danach hatte die Anerkennung leitender Tätigkeit durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Kammer zu erfolgen. Diese Bestimmung musste insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/26/EG konkreter gefasst werden. Danach können die Mitgliedstaaten Bewerber, die eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen, nur dann von der Prüfung befreien, wenn sich diese Bewerber einer Kontrollprüfung unterziehen, deren Modalitäten von den Mitgliedstaaten nach Anhang I der Richtlinie festgelegt werden. Deshalb ist nunmehr in Absatz 1 ausdrücklich geregelt, dass der Bewerber der Kammer aussagekräftige Unterlagen vorlegen

und sich erforderlichenfalls einem ergänzenden Beurteilungsgespräch stellen muss. Im Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs erscheint eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit, so wie bisher, ausreichend.

Einerseits steht der Kammer damit ein ausreichendes verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um überprüfen zu können, ob die leitende Tätigkeit dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse der Sachgebiete gemäß Anlage 3 oder 4 vermittelt hat. Andererseits bleibt auf diese Weise der eigentliche Zweck der Regelung gewahrt, erfahrenen Praktikern neben der normalen Fachkundeprüfung einen verfahrensmäßig einfacheren Weg zu eröffnen, ihre Fachkompetenz unter Beweis zu stellen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass diejenige Kammer zuständig ist, in deren Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Als Fachkundebescheinigung ist auch hier das einheitlich Muster der Anlagen 5 und 6 zu verwenden (§ 7 Abs. 2Satz 4).

Zu § 8:

§ 8 entspricht dem bisherigen § 6 der Berufszugangs-Verordnung PBefG, wobei die in den bisherigen Nummern 6 und 7 aufgeführten Betriebsleiter und Vertreter auswärtiger Unternehmer als typische Fälle einer fünfjährigen leitenden Tätigkeit nicht mehr gesondert aufgeführt werden, sondern in § 7 Abs. 1 einzuordnen sind. Insoweit ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Zu § 9:

Die Bestimmung übernimmt die zwingende Vorgabe des Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 96/26/EG. Absatz 1 bezieht sich auf § 13 Abs. 1 PBefG und damit auf die Unterlagen, deren Vorlage die Behörde vom Unternehmer fordern kann (polizeiliche Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Eigenkapital-/Zusatzbescheinigung).

Wenn bei einem Unternehmen eine Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen erfolgt ist, teilt die Behörde dem Unternehmen das Ergebnis gemäß Absatz 2 schriftlich mit.

Absatz 3 bringt eine Erleichterung für die Unternehmen, weil die „Prognoseregelung" nach dieser Vorschrift einen sachgerechten Umgang mit vorübergehenden finanziellen Engpässen ermöglicht.

Zu § 10:

Hiernach ist das Bundesamt für Güterverkehr die zuständige Behörde für die Unterrichtung der jeweiligen Heimatstaaten über Verstöße gebietsfremder Unternehmer gegen die einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften, die diese in Deutschland begangen haben, und über die getroffenen Ahndungsmaßnahmen.

Zu § 11:

Vorschriften über das In-Kraft-Treten der neuen Regelung und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Industrie-und Handelskammern sich auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorbereiten müssen.

Zu Anlagen 1 und 2:
Diese Anlagen enthalten die im Bereich des Güterkraftverkehrs bereits seit Dezember 1998 geltenden Anforderungen an die Eigenkapitalbescheinigung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und an die Zusatzbescheinigung gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung (vgl. BGBl vom 30.12.1998, Teil I S. 3966 - 3968).

Zu Anlage 3:
Diese Sachgebietsliste enthält in Anlehnung an das bisher geltende Recht die Sachgebiete, deren Kenntnis von einem Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs verlangt wird.

Zu Anlagen 4 und 5:
Anlage 4 übernimmt das einheitliche EU-Muster für die Fachkundebescheinigung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr. Anlage 5 enthält

die entsprechende Ergänzung der Taxen- und Mietwagenverkehr ohne eine EU-Vorgabe dazu.

Zu Anlage 6:

Anlage 6 enthält die in § 6 genannten Abschlussprüfungen, die als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten.

Bundesrat Drucksache **257/00** (Beschluss)

09.06.00

Beschluss
des Bundesrates

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Berufszugangsverordnung
für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 PBZugV

   In § 2 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter

   "jedoch in der Regel"

   zu streichen.

   Begründung:

   Die vorliegende Formulierung eröffnet einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, der in der zu Grunde liegenden Richtlinie 96/26/EG im Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c nicht vorgesehen ist.

   Schon in den Vorerwägungen zur EU-Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Kriterien festzulegen sind, denen die Kraftverkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

   Insofern geht die vorliegende Verordnung über den Willen der Richtlinie hinaus.

...

2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - PBZugV

In § 4 Abs. 2

a) sind in Satz 2 nach dem Wort

"beträgt"

die Wörter

"für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr,"

einzufügen und

b) ist folgender Satz anzufügen:

"Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr beträgt eine Stunde."

Begründung:

Der Verordnungstext unterscheidet nicht zwischen Omnibusverkehr und Taxen- und Mietwagenverkehr. Dies ist jedoch erforderlich, da eine Prüfungsdauer von zwei Stunden für den Taxen- und Mietwagenverkehr eine unverhältnismäßige und mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbare Hürde zum Berufszugang darstellt. Das bisherige Verfahren, wonach die Prüfungsdauer für den Taxen- und Mietwagenverkehr 50 % der Prüfungsdauer für den übrigen Straßenpersonenverkehr beträgt, hat sich bewährt. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Ausweitung der Prüfungsdauer im Taxen- und Mietwagenverkehr nicht erforderlich.

3. Zu § 11 PBZugV

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

"§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 8 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) außer Kraft.

...

(2) Die §§ 3 bis 7 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft."

Begründung:

Der vorgesehene Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zum 1. Juli 2000 ist zu kurzfristig. Von den Industrie- und Handelskammern kann nicht erwartet werden, dass sie bundeseinheitlich innerhalb weniger Wochen die Fachkundeprüfungen völlig neu gestalten. Auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit den Modalitäten der neuen Prüfungen vertraut zu machen. Gleiches gilt für die Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen, die die Lehrpläne nicht derartig kurzfristig umstrukturieren können.

Eine ausreichende Vorbereitungszeit ist auch deshalb erforderlich, um den mit der Neuregelung beabsichtigten Gewinn an Verkehrssicherheit realisieren zu können.